

Die Rente 4.0 - Das Konzept der dynamischen Rente für die Arbeitswelt der Zukunft

(zum 05. Juni 2016)

Peter Weiß und Eva M. Welskop-Deffaa

„Wenn irgend etwas gegen das Subsidiaritätsprinzip verstößt, dann sind es vermeidbare Bedürftigkeitsprüfungen, denn sie sind wirklich nicht dazu angetan, den Menschen in seiner Personwürde zu heben ... Bedürftigkeitsprüfung kann daher nur insoweit hingenommen werden, als sie ein nachweislich unvermeidliches Übel ist... Daraus folgt: Soweit nur irgend möglich sind die auf Grund eines Rechtsanspruchs zu beziehenden Sozialleistungen in solcher Höhe zu bemessen, daß sie in der Regel ... ausreichen und nur ausnahmsweise einer Ergänzung bedürfen.“

Oswald von Nell-Breuning,

Bedürftigkeitsprüfung oder Bedürfnis, in: Sozialer Fortschritt 1/1956

I. 60 Jahre dynamische Rente

Vor sechzig Jahren, am 5. Juni 1956, übersandte Bundeskanzler Konrad Adenauer den „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ an den Präsidenten des Deutschen Bundestags. Damit ging die große Reform der Gesetzlichen Rentenversicherung in ihre Schlussphase, mit der das Flaggschiff des Sozialstaats nach dem Krieg wieder seetüchtig gemacht und auf die Erfordernisse der neuen Zeit ausgerichtet wurde. Die „dynamische Rente“ Adenauers, für die zuvor der Nestor der katholischen Soziallehre Oswald von Nell-Breuning und der Geschäftsführer des Bundes katholischer Unternehmer Wilfried Schreiber wesentliche Blaupausen geliefert hatten, antwortete auf die tiefen Umbrüche der Nachkriegszeit, die in der Alterssicherungspolitik ein einfaches „Weiter so“ unmöglich machten.

Generationengerechtigkeit schaffen und die Alterssicherung an die dynamischen Veränderungen der Arbeitswelt anzupassen, das war 1956 die größte Herausforderung für die Politik der Wirtschaftswunderzeit:

Wie können die Alten teilhaben am steigenden Wohlstand der Jungen?

Antwort war die dynamische Rente, die am 1.1.1957 in Kraft trat.

Heute stehen wir an einer ähnlichen historischen Wegmarke: Wieder stellt sich die Frage der Generationengerechtigkeit unter deutlich veränderten Arbeitsweltbedingungen. Mit der beschleunigten Digitalisierung und der Organisation der Arbeit über Apps und Internet-Plattformen stehen wir mitten im dramatischen Veränderungsprozess der Arbeitswelt 4.0. Und die heute Jungen fragen: Wie können wir darauf vertrauen, dass wir – wenn wir alt sind – aus den Vorsorgesystemen, in die wir einzahlen, noch Leistungen erhalten, die ein Leben in Würde gewährleisten?

Während des „Wirtschaftswunders“ war Deutschland ökonomisch von einer vollständigen Erneuerung der Produktionsprozesse geprägt, neue Produktionsanlagen und neue Produkte lösten Kriegs- und Besatzungswirtschaft ab. Die Beschäftigtenstruktur verschob sich von den Arbeitern zu den Angestellten, die Unterschiede zwischen beiden Erwerbsverhältnissen verloren an Bedeutung. Die Rentenzahlungen aus der Bismarckschen Rentenversicherung entfernten sich mehr und mehr von der dynamischen Wirtschafts- und Lohnentwicklung. Immer mehr Rentnerinnen und Rentner wurden trotz lebenslanger Beitragszahlung zu Sozialhilfeempfängern, während es der aktiven Generation immer besser ging.

Adenauers Rente ist als historische Zäsur vor allem mit der Dynamisierung der Rentenleistungen verbunden – die Kopplung der Renten an die Löhne ist das Herzstück der „Produktivitätsrente“, wie die dynamische Rente auch genannt wurde – ihr Erfolg wurde allerdings als Paket geschnürt:

- Leistungszusage
- Finanzierungsordnung
- Gestaltung des Versichertenkreises und
- Ausrichtung auf Produktivität und wirtschaftliche Leistungskraft

waren Ausdruck eines umfassenden Ordnungskonzepts ebenso wie einer sozialetischen Fundierung der Alterssicherung, die Eigenvorsorge belohnte, Generationensolidarität gestaltete und Fragen der Geschlechtergerechtigkeit im Kontext der Arbeits- und Familienwirklichkeit der 50er Jahre beantwortete.

II. Die dynamische Rente für die Arbeitswelt der Zukunft

60 Jahre nach Einführung der dynamischen Rente stehen wir erneut vor einem historischen Wendepunkt. Mit Erfindung des Smartphones als omnipräsentem mobilem Zutritt in das Worldwideweb, mit der beschleunigten Digitalisierung und der Organisation der Arbeit über Apps und Internet-Plattformen wurden Veränderungen in den Wirtschafts- und Arbeitsbeziehungen eingeläutet, deren arbeits- und vertragsrechtliche Einordnung und sozialstaatliche Einhegung tradierte Kategorien der sozialen Ordnung vielfältig in Frage stellen. Den Rentnerinnen und Rentnern von heute, die ihre Rentenansprüche in kontinuierlichen Erwerbsbiographien als abhängig Beschäftigte von (deutschen) Betrieben erworben haben, steht eine nächste Erwerbsgeneration gegenüber, die ihren Lebensunterhalt durch Einkünfte aus sehr unterschiedlicher wirtschaftlicher Tätigkeit sichert. Heutige Erwerbsbiographien sind geprägt von einem synchronen und diachronen Wechsel abhängiger, solselbstständiger und sonstiger Erwerbstätigkeit und nicht selten auch Erwerbslosigkeit. Es stellt sich die Frage, wie die Alterssicherung von heute auf die hybriden Arbeitsmärkte von morgen reagieren kann und wie das deutsche Rentensystem weiter entwickelt werden muss, um den Jungen von heute soziale Absicherung im Alter ebenso verlässlich zu ermöglichen wie den rentennahen Jahrgängen.

Einkommenssicherheit im Alter ist eines der Fundamente sozialen Friedens, die Gestaltung eines tragfähigen Alterssicherungssystems gehört zu den zentralen politischen Aufgaben, um den Zusammenhalt der Gesellschaft einerseits, die Innovationskraft und Risikobereitschaft der Menschen andererseits zu sichern. Eine verlässliche Alterssicherung ist Kernelement des Sozialstaatsgebotes unseres Grundgesetzes.

Führende Unternehmer, vor allem Entscheider der Telekommunikations-Branche, fordern für Deutschland einen Systemwechsel in der Rente zu einer steuerfinanzierten Bürgeralterssicherung, die die beitragsbasierte Erwerbstätigenversicherung ablösen soll. Sie reagieren damit auf die Hybridisierung der Erwerbsarbeit, bei der abhängige im Vergleich zu selbstständiger Arbeit überproportional von Sozialabgaben belastet ist

und auf die Notwendigkeit, soziale Sicherung für alle zu organisieren – unabhängig von ihrem (wechselnden) Erwerbsstatus im Lebenslauf.

Gewerkschaften verweisen komplementär auf die Erosion der gesetzlichen Rente und stellen dabei das sinkende Rentenniveau in den Mittelpunkt ihrer Kritik: Für Beschäftigte ist auch nach jahrzehntelanger Beitragszahlung vom Vollzeiterwerbseinkommen eine Rente über Grundsicherungsniveau nicht mehr gesichert.

Jugend-, Familien- und Frauenverbände verweisen auf spezifische Sicherungslücken und darauf, dass Generationen- und Geschlechtergerechtigkeit als Orientierungsmaßstäbe der gesetzlichen Rente unter den Voraussetzungen der Arbeits- und Familienwirklichkeit des 21. Jahrhunderts zurück erobert werden müssen.

Auf dem Weg zur Wirtschaft 4.0 legen wir daher jetzt das Konzept der „dynamischen Rente 4.0“ vor, das – ähnlich wie Adenauers dynamische Rente vor 60 Jahren – zentrale Grundsatzfragen in einem Gesamtkonzept zu einem balancierten Ausgleich bringt: Es geht um eine auskömmliche Leistungsrente, um klare Finanzierungsgrundsätze, die das Eigenvorsorge- und Äquivalenzprinzip stärken, es geht um eine ethische und ordnungspolitische Verortung (Stichwort Generationensolidarität), einen möglichst breiten Versichertenkreis und um Orientierung an den Lebenswirklichkeiten von Frauen und Männern, Alt und Jung ebenso wie an den Logiken wirtschaftlicher Entwicklung/Produktivität.

Wir gehen davon aus: Menschen sorgen – jenseits der verpflichtenden gesetzlichen Rentenversicherung – mit privatem Sparen, Erwerb von Immobilien und betrieblicher Altersvorsorge individuell für ihr Alter vor. Derzeit stammen 64% aller den Seniorenhaushalten zufließenden Einkommen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, 21% am Volumen aller Bruttoeinkommen kommen aus anderen Alterssicherungssystemen und rund 15% Anteil haben Komponenten außerhalb der Alterssicherungssysteme. Der Staat fördert vielfältig diese Vermögensbildung durch gezielte Unterstützungsmaßnahmen, so dass auch Menschen mit niedrigem Einkommen die Möglichkeit haben, kapitalbasiert für ihr Alter Vorsorge zu treffen. In einer Zeit, da Sparen und Vermögensbildung auf volatilen Kapitalmärkten von Unsicherheiten geprägt sind, da Immobilienpreis- und Mietzinsentwicklung von

demographischen und Kapitalmarkteffekten überlagert werden, die für den Einzelnen kaum absehbar sind, gilt es für die Notwendigkeit kapitalbasierter privater Altersvorsorge neben einem starken solidarischen Rentenversicherungssystem weiter zu werben.

Für die Gesetzliche Rente, die als Pflichtversicherung und tragende Institution des Sozialstaats besonderen Anforderungen genügen muss und deren Sicherheit für den Zusammenhalt der Gesellschaft von elementarer Bedeutung ist, beschreiben wir Spielregeln und Reformvorschläge, die in ihrer Gesamtwirkung einzuordnen sind in den Leistungszusammenhang einer sozialen Lebenslaufpolitik. Eingebettet in eine zukunftsgerichtete Wirtschaftspolitik, in den Kontext vorausschauender Familien-, Bildungs- und Finanzpolitik ist die Rente 4.0 Teil einer präventiven Strategie, die Altersarmut an den Ursachen bekämpft.

Unsere Vorschläge machen das Rentenrecht einfacher und nachvollziehbarer, sie stärken das Vertrauen in die Gesetzliche Rente und passen sie den Erfordernissen der Arbeits- und Lebenswelt 4.0 an.

1. Dynamische Leistungsrente – Eigenvorsorge in der gesetzlichen Rentenversicherung braucht Sicherheit der Rentenleistungen

- a. In der gesetzlichen Rentenversicherung hängen die Leistungen für die heutigen Rentnerinnen und Rentner von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erwerbsgeneration ab, die mit ihren Beiträgen die Renten finanziert.

Wir bekräftigen die Entscheidung von 1957, die Leistungen der Rentnerinnen und Rentner nicht am Nominalwert ihrer eigenen Beitragszahlungen zu orientieren, sondern am heutigen wirtschaftlichen Leistungs- und Einkommensniveau. Dazu gehört die Zusicherung eines Mindestniveaus in der Gesetzlichen Rentenversicherung, eine Orientierung, die den Jungen von heute zusagt, wie hoch zukünftig die Rente des Standardrentners im Verhältnis zum Durchschnittsverdiener sein wird. Die Zusicherung der Mindest-Rentenniveauhöhe endet nach geltender Rechtslage im Jahr 2030 (§ 154 Abs 3 SGB VI). Wir verlängern die Zusicherung eines Mindestrentenniveaus bis zum Jahr 2070.

- b. Die geltende Rentenformel senkt das Nettorentenniveau vor Steuern in Abhängigkeit u.a. vom Beitragssatz – aller Wahrscheinlichkeit nach auf unter 45 Prozent bis 2030 und deutlich unter 43 Prozent in den Jahren nach 2030. Ein solch niedriges Rentenniveau führt dazu, dass für einen großen Kreis auch von langjährig Versicherten die Altersrente aus der Gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr über Grundsicherungsniveau liegt. Damit verstößt das geltende Rentenrecht perspektivisch gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: eine Pflichtversicherung ist nur vertretbar, wenn ein ausreichender Mehrwert/ Abstand der Standardrente im Vergleich zur vorleistungsfreien Grundsicherung gesichert ist. Daher ist das gesetzliche Mindestrentenniveau dauerhaft höher anzusetzen als nach geltendem Recht für 2030 avisiert.
- c. Die geltende Rentenformel kollidiert in ihrer heutigen Form mit den Anforderungen an Folgerichtigkeit und Systemgerechtigkeit, denn mit der Rentenformel (§ 68 Abs 5 SGB VI) wurde a) das Rentenniveau vollständig um den Riester-Faktor gesenkt, obwohl das entsprechende Riester-Sparvolumen bei weitem nicht erreicht wurde; die Rentenformel enthält b) mit Beitragssatzfaktor und Nachhaltigkeitsfaktor zwei Faktoren, deren Zusammenspiel zu auch für Fachleute nicht nachvollziehbaren Schwankungen des Rentenniveaus führt; die in der Formel an verschiedener Stelle eingebauten Stellgrößen (Beitragssatz, Veränderung der Zahl der Beitragszahler etc.) wirken letztlich zufällig aufeinander zurück. Es stellt sich die Frage, ob die vom Bundesverfassungsgericht in seiner SGB-II-Rechtsprechung entwickelten Grundsätze der Nachvollziehbarkeit und Begründetheit verletzt sind.

Es ist in jedem Fall unerlässlich, die Rentenformel drastisch zu vereinfachen. Für die vereinfachte Rentenformel wird der Riester-Faktor, der keine Wirkung mehr entfaltet, aus der Formel entfernt und Beitrags- und Nachhaltigkeitsfaktor werden zu einem dynamischen Generationenfaktor zusammengefasst.

Der Generationenfaktor setzt mit Augenmaß die Ausgabevolumensteigerung der Rentenzahlungen ins Verhältnis zur Entwicklung der Versichertenzahl.

2. Die Finanzierung der Rente – Beiträge und staatliche Zuschüsse brauchen einen Regelmechanismus, der die Lasten fair verteilt

- a. Die stabile Finanzierung auskömmlicher Renten ist am ehesten gewährleistet, wenn eine möglichst gute Arbeitsmarktentwicklung möglichst viele Beschäftigte zu „Standardrentnern“ macht – zu Menschen, die im Rentenalter auf eine langjährige geschlossene Versicherungsbiographie zurückblicken können. Die potenzialerschließende Integration von (möglichst gut qualifizierten und zu qualifizierenden) Menschen mit Migrationshintergrund, die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen am Erwerbsleben und die Förderung einer Arbeitskultur, die die langjährige Erwerbsfähigkeit stärkt, sind wichtige Voraussetzungen eines überzeugenden Finanzierungskonzepts.
- b. Eine nachvollziehbare – sowohl für Bundeshaushalt als auch für Rentenhaushalt verlässliche – Gestaltung der Finanzströme aus dem Bundeshaushalt in die Rentenkassen hat für uns herausragende Bedeutung. Wir wollen weg von den Kuhhandeln der letzten Rentenreformen, wo Mineralölsteuerpunkte und Mehrwertsteueranteile unsystematisch und abhängig von politischen Mehrheitsverhältnissen über die Balance von Ausgaben und Einnahmen der Rentenversicherung entschieden.

Der Anteil des Staates am Ausgabevolumen der gesetzlichen Rentenversicherung liegt inzwischen bei etwa 30 Prozent. Dabei sind verschiedene Bundeszuschüsse und Transfers kompliziert kombiniert; § 213 SGB VI bildet Kompromisse der Vergangenheit ab, anstatt Regeln für die Zukunft zu gestalten.

Forderungen, die Finanzierung der Rente vollständig auf eine Steuerfinanzierung umzustellen, lehnen wir ab. Eigenvorsorge durch eigene Beiträge ist und bleibt Kernelement der gesetzlichen Rente in Deutschland. Das weitere große Vertrauen und die Akzeptanz der gesetzlichen Rente hängen aufs Engste mit ihrer Beitragsäquivalenz zusammen, ebenso die in der Verfassungsrechtsprechung entwickelten Grundsätze ihres Eigentumsschutzes.

Die Höhe der Bundeszuschüsse hat heute über die Rentenformel eine unmittelbare Auswirkung auf das Rentenniveau (§ 68 Abs. 5 zusammen mit § 158 und § 213 SGB IV), so dass ein ständiger Kampf um zusätzliche Bundeszuschüsse geführt wird, der in Wirklichkeit ein Kampf um die Höhe des Rentenniveaus ist. Eine regelhafte Festlegung des Anteils des Bundes wird diesen Dauerkampf beenden.

Indem die zahlreichen Bundeszuschüsse zu einem paritätisch den Arbeitnehmerbeiträgen folgenden Beitrag des Bundes zusammen gefasst werden, können tragfähige Argumente der Befürworter der 100%igen Steuerfinanzierung im gebotenen Umfang berücksichtigt werden (Lohnnebenkosten, Erwerbshybridisierung etc.): Wir stellen die Finanzierung der Rente auf eine drittelparitätische Finanzierung um, bei der sich die Einnahmen der Rentenversicherung gleichmäßig auf Arbeitnehmer-, Arbeitgeber- und Steueranteil stützen.

- c. Wir verknüpfen diese Entscheidung mit der Einführung einer gesplitteten dynamischen Beitragsbemessungsgrenze: Die Regelbeitragsgrenze folgt ähnlich wie bisher automatisch der Entwicklung der Durchschnittseinkommen der Versicherten und liegt zukünftig stets auf der Höhe, die dem Erwerb von zwei Entgeltpunkten entspricht (aktuell entspricht die Beitragsbemessungsgrenze 2,05 Entgeltpunkten). Die drittelparitätische Finanzierung endet bei dieser Grenze. Die obere dynamische Beitragsbemessungsgrenze liegt um 50 Prozent oberhalb der unteren Beitragsbemessungsgrenze; oberhalb der Regelbeitragsgrenze endet die Drittelparität.

Die Einführung der oberen Beitragsbemessungsgrenze trägt der Tatsache Rechnung, dass in der Arbeitswelt 4.0 für immer mehr Menschen volatile Einkommensverläufe zu erwarten sind. Durch die stärkere Eigenvorsorge in „guten Jahren“ werden niedrige Anwartschaften in schlechten Jahren kompensiert, so dass am Ende eines Erwerbslebens tatsächlich 45 und mehr Entgeltpunkte erworben werden können.

- d. Um die Liquidität der Gesetzlichen Rentenversicherung zu sichern, wird die Untergrenze der Nachhaltigkeitsreserve von 0,2 auf 0,5 Monatsausgaben erhöht.
- e. Um die intertemporale Verteilung der Rentenfinanzierung in der Phase des Eintritts der Babyboomer-Generation ins Rentenalter zu glätten, wird die Nachhaltigkeitsreserve der Gesetzlichen Rentenversicherung zusätzlich als Kapitalreserve ausgestaltet, die künftig zur Dämpfung des Beitragsanstiegs genutzt werden kann. Wir greifen damit eine Idee auf, die bereits in der Pflegeversicherung umgesetzt wurde. Dazu wird die Obergrenze der Nachhaltigkeitsreserve sofort abgeschafft. Entnahmen aus der Kapitalreserve sind nur mit Zustimmung der Selbstverwaltung möglich. Sie sind vor haushaltspolitisch begründeten Zugriffen des Staates zu schützen.

3. Ordnungspolitische & ethische Verortung: Stabile Versicherungsbiografien gestalten

Die Rente 4.0 zeichnet sich zuerst dadurch aus, dass Beitragslasten und Leistungszusagen verlässlich und transparent verknüpft werden. Das Konzept der dynamischen Rente will aber mit gleicher Verlässlichkeit auch auf soziodemographische Fragen antworten, die das Verhältnis der Rente vor allem zu den vielfältigen Lebenswirklichkeiten von Familien und Arbeitnehmer/innen im Lebenslauf beantworten und Generationengerechtigkeit stärken. In den letzten zehn Jahren hat sich die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung um fast 65% erhöht. Ende 2015 haben mehr als 1 Mio. Personen Leistungen der Grundsicherung gemäß SGB XII erhalten. Besonders gefährdet im Alter in die Grundsicherung zu fallen sind Erwerbsgeminderte, Pflegebedürftige sowie Erwerbstätige, die als Selbständige phasenweise nicht in die Rentenversicherung eingezahlt haben.

- a. Erwerbsverläufe von erwerbsgeminderten Menschen sind in weit größerem Ausmaß von Phasen der Niedriglohnbeschäftigung und Zeiten der Arbeitslosigkeit geprägt als der Durchschnitt der Versicherten. Die Kumulation dieser negativen Wirkungen auf die Rentenanwartschaften resultiert in einem besonders hohen Risiko der Grundsicherungsabhängigkeit. So ist der Anteil der

Grundsicherungsfälle bei den Erwerbsgeminderten etwa fünfmal höher als bei den Bezieherinnen und Beziehern einer Altersrente im Alter von 65 und mehr Jahren. Wir verbessern die Leistungen für erwerbsgeminderte Menschen. Die Zurechnungszeiten in der Erwerbsminderungsrente werden bis zum 65. Lebensjahr verlängert.

- b. Wir erweitern das Rentensplitting (§ 120a SGB VI) zu einem permanenten Rentenanwartschaftssplitting während bestehender Ehe. Wir schaffen gleichzeitig Anreize, durch freiwillige Aufstockungsbeiträge die geteilten Anwartschaften bis zum doppelten geteilten Beitrag aufzufüllen. Damit wird die eigenständige Alterssicherung von Frauen gestärkt, zugleich die gemeinsame solidarische Verantwortung in der Ehe für gemeinsam getroffene Entscheidungen zur Aufgabenverteilung ernst genommen und die Wirkung des Versorgungsausgleichs im Scheidungsfall so antizipiert, dass rechtzeitige kompensierende Eigenvorsorge durch Aufstockung angelegt wird. Altersarmutsrisiken, die aktuell insbesondere Witwen nach Scheidung treffen, werden gemindert. Übergangsregelungen zur Überführung der Hinterbliebenenrente in das neue System sind vertrauensschützend zu gestalten. Die Regeln zu den Kindererziehungszeiten bleiben davon unberührt – die Ansprüche für Kindererziehung sollen von den Eltern so verteilt werden können, wie es der faktischen Verteilung der Aufgaben entspricht, sie können, müssen aber nicht gesplittet werden.
- c. Möglichkeiten, Einkommen aus Erwerbsarbeit parallel zum Rentenbezug anrechnungsfrei zu beziehen, werden mit der Flexi-Rente neu gestaltet. Durch die freiwillige Zahlung des Arbeitnehmeranteils jenseits der gesetzlichen Regelaltersgrenze, die den isolierten Arbeitgeberanteil aufstockt, wird es möglich jenseits des Eintritts in Rente die Rentenanwartschaften weiter zu steigern. Das gleiche soll für Pflegeleistungen gelten: Familiäre Pflege, die parallel zur Altersrente erbracht wird, soll sich zukünftig rentenanwartschaftssteigernd auswirken. Die Pflegeversicherung zahlt für familiär Pflegenden daher zukünftig Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung über den Renteneintritt hinaus.
- d. Die von vielen Seiten erhobene Forderung, das Rentenalter ab 2030 schrittweise zu erhöhen, verweist auf eine Möglichkeit, in der Gesetzlichen

Rentenversicherung die Balance zwischen Ausgaben- und Einnahmenentwicklung unter den Vorzeichen demographischer Verschiebungen herzustellen, die mit Bedacht geprüft werden muss. Eine solche Entscheidung kann nicht vorbei an den realen Beschäftigungsmöglichkeiten älterer Kolleginnen und Kollegen getroffen werden. Eine an der Entwicklung der durchschnittlichen Lebenserwartung orientierte Anhebung der Regelaltersgrenze dürfte in jedem Fall nur die Veränderung der Lebenserwartung der über 60jährigen berücksichtigen. Zusätzlich müssten die Anstrengungen zur Rehabilitation deutlich gestärkt werden.

- e. Die Selbstverwaltung der gesetzlichen Rentenversicherung wird modernisiert und gestärkt, so dass die Mitverantwortung der Versicherten in ihrer Vielfalt gelingt. Dazu gehört insbesondere das Veto-Recht bei Entnahmen aus der Kapitalreserve.

4. Der Versichertenkreis

Schon heute befinden sich unter denjenigen, die im Alter auf Grundsicherung angewiesen sind, besonders viele, die Phasen der Selbstständigkeit in ihrer Erwerbsbiographie aufweisen. Die Digitalisierung forciert mit der Veränderung der Arbeitsorganisation eine Zunahme von neuen Selbstständigkeiten und den Wechsel zwischen abhängiger und selbstständiger Tätigkeit im Lebenslauf. Unter diesen Vorzeichen ist eine Exklusion Selbstständiger aus dem Kreis der Pflichtversicherten immer weniger vertretbar.

Der Kreis der Versicherten wird daher erweitert: Selbstständige werden in den Kreis der Pflicht-Versicherten einbezogen, sofern sie nicht in einem berufsständischen Versorgungswerk pflichtversichert sind. Sozialversicherungsbeiträge sind bei der Rechnungsstellung selbständig Tätiger gesondert auszuweisen (wie heute die Mehrwertsteuer), die steuerlichen Informationen über Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit werden für die Beitragszahlung genutzt. Es werden Möglichkeiten gesucht, Plattformbetreiber für Aufträge, die über ihre Plattform vermittelt werden, in das Sozialversicherungsbeitragsabführungsverfahren einzubeziehen.

5. Produktivität und kapitalgedeckte Vorsorge

- a. Wir unterstützen die Vorschläge, die Förderung der betrieblichen Altersvorsorge und die der Riesterrente so auszugestalten, dass die staatlichen Zuschüsse für die private Altersvorsorge wahlweise der betrieblichen oder der „Riester“-Vorsorge zufließen können. Damit setzen wir den Weg fort, die Inflexibilitäten der Regelungen zur privaten Altersvorsorge der ersten Jahre des 21. Jahrhunderts zu überwinden, wie dies bereits mit Einführung des „Wohnriesters“ gelungen ist. Es kann nicht Aufgabe des Staates sein, den Menschen vorzuschreiben, wie sie privat vorsorgen sollen, sondern es geht darum die Möglichkeiten zu verbessern, passend zur eigenen Lebensgestaltung kapitalgedeckte Vorsorge zu betreiben. Betriebliche Altersvorsorge und „Riester“-Sparen sollen einfacher und effizienter gestaltet werden, die Vorteile kollektiver Formen kapitalgedeckter Vorsorge, wie sie die betriebliche Alterssicherung bietet, sollen für all jene offen stehen, zu deren beruflicher Ausrichtung diese Vorsorge passt. Die Gestaltung eines betrieblichen Opting-Outs wird dabei unterstützt.
- b. Besonderer Anstrengungen bedarf es, auch Geringverdienern den Aufbau einer zusätzlichen Altersversorgung zu ermöglichen. Dazu sollte ein Basiszuschuss zum Aufbau einer eigenen zusätzlichen Altersvorsorge gewährt werden, auch wenn aus eigenem Einkommen nur sehr geringe Beiträge geleistet werden können.
- c. Die Ermutigung zu Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand und anderen Formen kapitalgedeckter Vorsorge ist Teil unseres Verständnisses der „Rente 4.0“. Dabei gilt: Die armutsfeste Gestaltung der gesetzlichen Rentenversicherung ist die beste Ermutigung für das eigene Alter zusätzlich durch private Vermögensbildung vorzusorgen – denn nur wer im Alter nicht auf die bedürftigkeitsgeprüfte Grundsicherung angewiesen ist, kann frei darüber entscheiden, wann und wie er entsparen und seine Alterseinkünfte aus anderen Quellen nutzen will.